

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 14

Potsdam, den 31. Januar 2003

Nr. 2

### Inhalt:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung – WGS) vom 30.01.2003 1
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – ABGS) vom 30.01.2003 2
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 98 „Mitteldamm-Nord“ 3
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 99 „Horstweg-Ost“ 4

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung – WGS) vom 30.01.2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 22.01.2003 folgende Satzung beschlossen.

#### Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715 und Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (Bbg WG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann  
**Redaktion:** Rita Haack  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61  
Internetbezug über <http://www.potsdam.de>  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6  
**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

(VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

### Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung – WGS) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser

**1,90 EURO.**

### Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 30.01.2003

**B. Müller**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – ABGS) vom 30.01.2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 22.01.2003 folgende Satzung beschlossen.

### Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (GVBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBl. I S. 2440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497)
- Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610).

### Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwas-

serbeseitigungsgebührensatzung – ABGS) vom 12.11.2002 wird wie folgt geändert.

### § 2 Gebührenmaßstab erhält folgende Neufassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Schmutzwasser wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

(2) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen als monatliche Grundgebühr erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden Niederschlagswassergebühren von den Grundstücken erhoben, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der versiegelten Fläche gebildet, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die zentrale Entwässerungsanlage pro Jahr eingeleitet wird.

### § 4 Höhe der Gebühren

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Schmutzwasser im Sinne des Anhangs 1 der AbwV (häusliches Abwasser), das durch die angeschlossene Kanalisation der zentralen Entwässerungsanlage zugeführt wird, beträgt für jeden vollen Kubikmeter **3,02 EURO**.

Abs. (2) gilt in der Fassung vom 12.11.2002 weiter.

Abs. (3) und (4) werden wie folgt neu ergänzt.

Abs (3) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. Anschlussnennweiten:

bis Qn 2,5		7,50 EURO
größer Qn 2,5	bis Qn 6	27,98 EURO
größer Qn 6	bis Qn 10	48,45 EURO
größer Qn 10	bis DN 50	64,80 EURO
größer DN 50	bis DN 80	120,75 EURO
größer DN 80	bis DN 100	241,58 EURO
größer DN 100	bis DN 150	482,40 EURO
> = DN 150		562,20 EURO

Abs (4) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Regenwasser beträgt **0,94 EURO/m<sup>2</sup>** versiegelter Grundstücksfläche von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die zentrale Entwässerungsanlage pro Jahr eingeleitet wird.

## Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 30.01.2003

**B. Müller**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 98 „Mitteldamm-Nord“:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat am 22. Januar 2003 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Gewerbegebiet Gartenstraße West“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

### Anlass für die Planaufstellung

Die ca. 10,7 ha große Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über den städtebaulichen Entwicklungsbereich Babelsberg (Entwicklungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt 4/96 der Stadt Potsdam). Das Einfamilienhausgebiet östlich des Mitteldamms wurde in der Entwicklungssatzung als Anpassungsgebiet festgelegt, um den aufgrund der Entwicklungsmaßnahme zu befürchtenden Veränderungsdruck städtebaulich zu bewältigen. Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde für den städtebaulichen Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Sicherung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen erfolgen und das zulässige Maß der Nutzung festgelegt werden. Weiterhin sollen die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Kleingärten und das Einfamilienhausgebiet dauerhaft gesichert werden.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

*Abgrenzung nach Norden:*

südliche Grenzen der Bebauungspläne 89 und 90 bzw. nördliche Grenzen der Flurstücke 299, 298, 297, 296, 295, 294, 293, 292, 289, 288, 287, 284, 282, 281, 270, 269, 231 der Flur 10;

*Abgrenzung nach Osten:*

östliche Grenze des Entwicklungsbereiches bzw. östliche und südliche Grenze des Flurstücks 231 der Flur 10, östliche Grenze der Flurstücke 267/2, 258/2, 258/1, 256/1, 256/2 243, 241, 233/4, 233/5 der Flur 10;

*Abgrenzung nach Süden:*

nördliche Grenze des Bebauungsplans Nr. 72 „Mitteldamm“ bzw. südliche Grenzen der Flurstücke 233/5 und 234/2, Flur 10, östliche Straßenbegrenzungslinie des Mitteldamms, (östliche Grenze des Flurstücks 284), südliche Grenze des Flurstücks 286 und deren gedachte Verlängerung nach Osten, östliche und südliche Grenze (tw.) des Flurstücks 320/1, östliche Grenze des Flurstücks 323 bis ca. 4,0 m nördlich der südlichen Grenze desselben Flurstücks, ca. 4,0 m nördlich parallel zu den südlichen Grenzen der Flurstücke 323, 322/7, 322/6, 322/5 (geplante nördliche Straßenbegrenzungslinie der Fritz-Zubeil-Straße);

*Abgrenzung nach Westen:*

östliche Grenze des Bebauungsplans Nr. 73 „Am Baberow“, bzw. westliche Grenze des Flurstücks 327 der Flur10; Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch das Neben-

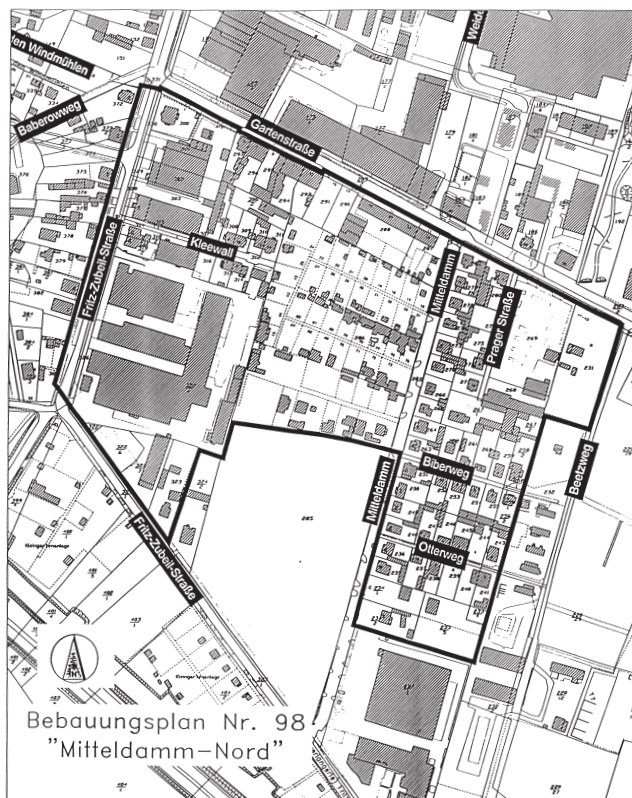
einander von Gewerbe-, Kleingarten- und Wohnnutzung gekennzeichnet.

Östlich des Mitteldamms liegt das kleinteilige „Einfamilienhausgebiet am Mitteldamm“ mit den untergeordneten Erschließungswegen Otterweg, Biberweg und Prager Straße. Westlich des Mitteldamms liegt innerhalb des Geltungsbereiches der nördliche Teil der Kleingartensparte „Uns genügt's“. Die südlich an der Gartenstraße gelegenen Grundstücke sind überwiegend mit Mehrfamilienhäusern, aber auch Einfamilienhäusern, aus der Gründerzeit und den dreißiger Jahren bebaut, andere Flächen liegen brach oder werden gewerblich genutzt.

Die an der Fritz-Zubeil-Straße gelegenen Flächen werden fast ausschließlich gewerblich genutzt. Die Bebauung besteht aus großen Hallenstrukturen.

### Ziel der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es, gewerbliche und Mischbauflächen zu entwickeln und zu sichern. Das Einfamilienhausgebiet und die Kleingärten sollen dauerhaft erhalten werden. Das zukünftig zulässige Maß der baulichen Nutzung soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt und festgesetzt werden.



## Planungsrechtliche Grundlagen

Die zu treffenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sollen im wesentlichen dem im FNP vom 04.10.2001 (Bekanntmachung der Genehmigung) und in Verbindung mit der 12. Änderung des FNP im Bereich des Entwicklungsbereichs Babelsberg festgelegten Rahmen entsprechen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des förmlich festgesetzten Entwicklungsbereiches Babelsberg (Satzung vom 10.04.1996).

## Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141).

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Potsdam, den 30.01.2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 99 „Horstweg-Ost“:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 22. Januar 2003 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 „Horstweg-Ost“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

## Anlass für die Planaufstellung

Die ca. 5,1 ha große Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über den städtebaulichen Entwicklungsbereich Babelsberg (Entwicklungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt 4/96 der Stadt Potsdam). Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde für den städtebaulichen Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung von Wohn- und Mischgebietsflächen erfolgen und das zulässige Maß der Nutzung festgelegt werden. Weiterhin soll ein Teil der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Kleingärten und Grünflächen dauerhaft gesichert werden.

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

*Abgrenzung nach Norden:*

Grenze zwischen Entwicklungsbereich und Sanierungsgebiet bzw. nördliche Grenzen der Flurstücke 72, 71, 70 und 69, der Flur 14;

*Abgrenzung nach Osten:*

Westliche Grenze des Bebauungsplans Nr. 79 bzw. östliche Grenze der Flurstücke 69, 76 und 160 der Flur 14;

*Abgrenzung nach Süden:*

Nördliche Straßenbegrenzungslinie der Abfahrt Nuthestraße/Horstweg im Bebauungsplan Nr. 79 bzw. südliche Grenzen der Flurstücke 160 und 162 der Flur 14;

*Abgrenzung nach Westen:*

Westliche Grenze des Entwicklungsbereiches bzw. östliche Straßenbegrenzungslinie des Horstweges entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 83, 78, 77, 76, 75, 73, 72 und 71 der Flur 14  
Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

## Bestehende Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird derzeit als Kleingartenland genutzt. In der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches steht die sogenannte Moosvilla, in der sich zwei Wohnungen befinden.

## Ziel der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es, gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen zu entwickeln und die erforderliche öffentliche Verkehrserschließung zu schaffen. Ein Teil der bestehenden Kleingärten soll erhalten, dauerhaft gesichert und in das System öffentlicher Fußwegeverbindungen eingebunden werden.

## Planungsrechtliche Grundlagen

Die zu treffenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sollen im wesentlichen dem im FNP vom 04.10.2001

(Bekanntmachung der Genehmigung) und in Verbindung mit der 12. Änderung des FNP im Bereich des Entwicklungsbereiches Babelsberg festgelegten Rahmen entsprechen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des förmlich festgesetzten Entwicklungsbereiches Babelsberg (Satzung vom 10.04.1996).

## Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141).

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Potsdam, den 30.01.2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

